

Zu Ltg.-84-1979

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Rechtsbereinigungs-
gesetz 1978 geändert wird

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSSES

Der VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 4. Oktober 1979 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ LAD-0029/10-II, vom 10. Juli 1979, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Artikel I hat die Z. 3 zu lauten:

"3. Dem § 3 Abs. 1 sind folgende lit. f und g anzufügen:

- 'f) das Gesetz vom 26. April 1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBI.Nr. 109;
- g) das Gesetz vom 25. Juni 1908 betreffend die Neuregulierung und Ablösung von regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, LGBI.Nr. 120/1911."

Begründung:

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 11. September 1979 an den Herrn Präsidenten des Landtages von Niederösterreich mitgeteilt, es habe sich auf Grund zweier Anlaßfälle gezeigt, daß, entgegen der früheren Meinung der zuständigen Abteilung VI/3 das Gesetz vom 25. Juni 1908, LGBI.Nr. 120/1911, noch nicht entbehrlich ist. Die Niederöster-

reichische Landesregierung regte daher an, das erwähnte Gesetz befristet bis 30. Juni 1980, das ist die im § 3 des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 für das Außerkrafttreten aufrecht erhaltener älterer Rechtsvorschriften vorgesehene Frist, in Kraft zu setzen.

Durch die vorliegende Änderung soll dieser Anregung Rechnung getragen werden.

BLOCHBERGER
Berichterstatter

BIEDER
Obmann